Heidenheimer Tarifverbund

htv

# Gemeinschaftstarif

(gültig ab 01.09.2026)

**Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

**Inhaltsverzeichnis**


| | | Seite |
|---|---|---|
| Vorbemerkungen | | 4 |
| **A.** | **GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN** | 5 |
| § 1 | Geltungsbereich | 5 |
| § 2 | Anspruch auf Beförderung | 5 |
| § 3 | Von der Beförderung ausgeschlossene Personen | 6 |
| § 4 | Verhalten der Fahrgäste | 6 |
| § 5 | Zuweisung von Wagen und Plätzen | 8 |
| § 6 | Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf | 8 |
| § 7 | Zahlungsmittel | 9 |
| § 8 | Ungültige Fahrausweise | 10 |
| § 9 | Erhöhtes Beförderungsentgelt | 11 |
| § 10 | Erstattung von Beförderungsentgelt | 12 |
| § 11 | Mitnahme von Sachen | 13 |
| § 12 | Mitnahme von Tieren | 13 |
| § 13 | Fundsachen | 14 |
| § 14 | Haftung | 14 |
| § 15 | Ausschluss von Ersatzansprüchen | 14 |
| § 16 | Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Schienenpersonennahverkehr | 15 |
| § 17 | Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet des htv | 15 |
| **B.** | **TARIFBESTIMMUNGEN UND FAHRPREISE** | 17 |
| 1 | Geltungsbereich | 17 |
| 2 | Tarifsystem | 17 |
| 3 | Fahrausweise | 17 |
| 4 | Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen | 18 |
| 4.1 | Einzelfahrscheine für Erwachsene | 18 |
| 4.2 | Einzelfahrscheine für Kinder | 18 |
| 4.3 | Tageskarten Single | 19 |
| 4.4 | 10er-Tageskarten Single als Handy-Ticket | 19 |
| 4.5 | Tageskarten Gruppe | 19 |
| 4.6 | Monatskarten Jedermann | 20 |
| 4.7 | Schülermonatskarten | 20 |
| 4.8 | Schulwegkostenträger | 22 |
| 4.9 | Monats-Abo-Karten Jedermann | 23 |
| 4.10 | Monats-Abo-Karten für Großkunden | 25 |
| 4.11 | Mobil 63 | 25 |
| 4.12 | Abo Mobil 63 | 25 |
| 4.13 | Junior-Monatskarte | 26 |
| 4.14 | Deutschland-Ticket | 26 |
| 4.15 | Deutschland-Ticket JugendBW | 29 |
| 5 | Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen | 32 |
| 6 | Beförderung von Schwerbehinderten | 33 |

**Seite**


| | | |
|---|---|---|
| 7 | Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmission | 33 |
| 8 | Hunde | 33 |
| 9 | Sachen | 33 |
| 10 | Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und Nutzung von Handy-Tickets und Online-Print-Tickets | 34 |

**C. SONDERREGELUNGEN** 36

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs | 36 |
| 2 | Anerkennung der AlbCard | 36 |
| 3 | Anmelde-Linienverkehre | 36 |
| 4 | Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr | 36 |
| 5 | Fahrschein am ersten Schultag des Schuljahres | 37 |
| 6 | Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen | 37 |
| | 6.1 Allgemeine Bestimmungen | 37 |
| | 6.2 Fahrpreis | 37 |
| | 6.3 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr | 37 |
| | 6.4 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme in Nahverkehrszügen | 38 |
| | 6.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Tretroller) | 38 |
| 7 | Bürgerbusse | 38 |
| 8 | Kombikarten | 38 |
| 9 | Gemeinschaftsangebot Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CiCoBW) | 38 |

Anlagen

Anlage 1: Tarifwabenplan
Anlage 2: Fahrpreisübersicht (gültig ab 01.08.2026)
Anlage 3: Ortsverzeichnis zum Tarifwabenplan

## Vorbemerkungen

1. Der vorliegende Tarif enthält

   im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,

   im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise,

   im Teil C Sonderregelungen.

2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg gemäß § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und vom Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes genehmigt.

# A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

## § 1
## Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der Firmen

- DB Regio Baden-Württemberg (DB)
- Heidenheimer Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
- Omnibus Rupp GmbH
- Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)
- SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH
- SVL Süddeutsche Verkehrslinien GmbH & Co. KG

innerhalb des Verbundgebietes, mit Ausnahme der Schienenstrecke 758. Das Verbundgebiet umfasst

- den gesamten Landkreis Heidenheim,
- die Gemeinde Böhmenkirch (Hauptort) im Landkreis Göppingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 35 (SVL),
- die Gemeinde Zöschingen und den Teilort Reistingen im Landkreis Dillingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 50 (SVL) sowie
- die Gemeinden Syrgenstein, mit den Teilorten Staufen und Landshausen sowie die Gemeinde Bachhagel im Landkreis Dillingen - hier gelten die Beförderungsbedingungen nur für Fahrten im Rahmen der Linie 68 und 62 (HVG).

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten im Übrigen die Bestimmungen der EVO und EBO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

## § 2
## Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und

3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen es auch nicht abzuhelfen vermochte.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

## § 3
## Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen;
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz, sofern die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist;
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.

(3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Abweichende Sonderregelungen können vom jeweiligen Verkehrsunternehmen mit Trägern von Kindergärten getroffen werden.

(4) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(5) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## § 4
## Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen

des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten;
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen;
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen;
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten;
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen oder eine elektrische Zigarette zu nutzen;
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn dadurch andere belästigt werden;
9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen;
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind;
11. Füße auf die Sitze zu legen;
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen des Eisenbahnverkehrs Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen;
13. ohne Erlaubnis zu musizieren;
14. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogramm angezeigt ist;
15. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen;
16. zu betteln.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Mahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten - mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro - erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Nr. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 Euro, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

## § 5
## Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6
## Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für die Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen

Fahrausweis zu lösen. In Nahverkehrszügen erfolgt grundsätzlich kein Fahrausweisverkauf.

(3) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat.

(4) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrausweisautomaten werden die Verbundfahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal in der Regel nicht verkauft. Ist bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Fahrausweisautomat vorhanden, hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal zu melden.

(5) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben. Die Zielzone des ersten Fahrscheins wird bei der Fahrpreisermittlung des Anschlussfahrscheins nicht mitgerechnet. Für den Anschlussfahrschein dürfen zusammen mit der Zeitkarte insgesamt nicht mehr als fünf Tarifwaben berechnet werden.

Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, für die er gelöst ist. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

Die aufgrund einer Mitnahmeregelung bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.

(6) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(8) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,50 Euro.

## § 7
## Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt Folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Münzen im

Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

## § 8
## Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
3. eigenmächtig geändert sind;
4. von Nichtberechtigten benutzt werden;
5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden;
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt. Weitergehende Ersatzansprüche für Sachschäden, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkehrsunternehmens oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsunternehmens beruhen.

(4) Ein eingezogener Fahrausweis - der noch für weitere Fahrten verwendet werden kann - wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches den Fahrausweis eingezogen hat, nachweist, dass er zum

Zeitpunkt der Prüfung der berechtigte Inhaber des zu diesem Zeitpunkt gültigen, persönlichen Zeitfahrausweises war.

## § 9
## Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat;
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt von bis zu 60,00 Euro erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## § 10
## Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit durch Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen der Fahrpreis des Einzelfahrscheins, zugrunde gelegt.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2;
2. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

(5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

## § 11
## Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn dadurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß hinaus verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung von Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe;
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können;
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl, einen Kinderwagen o. ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 12
## Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen, soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden, an der kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können,

müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten sind diese zur Beförderung stets zugelassen, so beispielsweise Blindenführhunde die einen Blinden begleiten.

(4) Sonstige kleine Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Verunreinigungen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

## § 13
## Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsmittel oder -anlagen die Sache gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

## § 14
## Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gilt bezüglich der Haftung bei der Eisenbahn Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

## § 15
## Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

## § 16
## Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Schienenpersonennahverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind die Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Heidenheimer Tarifverbundes erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4,00 Euro betragen; Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

(5) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Weitere Informationen und Erstattungsvordrucke sind im Internet (www.fahrgastrechte.info) abrufbar.

## § 17
## Mobilitätsgarantie für das gesamte Verbundgebiet des htv

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von in Absatz 3 näher bestimmten htv-Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten htv-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende htv-Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) Maßgeblich zur Ermittlung der Dauer der Verspätung ist der jeweils gültige Fahrplan. Bei Fahrten mit Umstiegen zwischen den Verbundverkehrsmitteln wird zur Ermittlung der Dauer der Verspätung die gemäß Internet-Fahrplanauskunft ausgewiesene Fahrt mit normaler Umsteigezeit zu Grunde gelegt (Fahrplanauskunft unter www.efa-

bw.de).

(3) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Monatskarte Jedermann, einer Monats-Abo-Karte Jedermann oder einer Mobil 63 sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtbescheinigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.

(4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.htv-heidenheim.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall beim htv einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung.

Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

(5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im htv kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder dies ihm vor dem Kauf eines Fahrscheins bekannt war. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrung beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.htv-heidenheim.de angekündigt wurden.

(6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr (§ 16) bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der Mobilitätsgarantie aus.

(7) Die Mobilitätsgarantie besteht gegebenenfalls parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z. B. der HVG). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim htv oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.“

# B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

## 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten nach § 1 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

## 2 Tarifsystem

Das Verbundgebiet ist in Tarifwaben eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Tarifwaben erfolgt durch zweistellige Zahlen (Wabennummern) und einen Wabennamen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht (Anlage 2). Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Tarifwaben auf dem Linien-Fahrweg. Soweit Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Verbundgebietes streckenweise auch außerhalb des Verbundgebietes verlaufen wird bei der Fahrpreisberechnung für die außerhalb des Verbundgebietes liegenden Streckenabschnitte jeweils eine Tarifwabe zugrunde gelegt.

Bei alternativen Fahrtstrecken (bis maximal 1 Wabe Unterschied) gilt die Preisstufe der kürzesten Strecke. Die Fahrtstrecken Mergelstetten – Reutenen und Schnaitheim – Mittelrain sind keine alternativen Fahrtstrecken im Sinne dieser Tarifbestimmungen.

Die erste Preisstufe gilt auch beim Befahren von zwei Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Innerhalb der gelösten Tarifwaben können sämtliche öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden. Abweichend hiervon können in der Tarifwabe Böhmenkirch (29) nur im Rahmen der Linie 35 (SVL) verkehrende Verkehrsmittel genutzt werden.

Bei kreisüberschreitenden Linienverkehren zwischen den Waben 30 und 26 im Rahmen der Linie 50 sowie bei Linienverkehren zwischen den Waben 31 und 32 im Rahmen der Linie 62 und 68 werden relationsbezogene Fahrausweise nach dem im Gebiet des Altlandkreises Dillingen jeweils gültigen Tarif (derzeit Haustarif Schwabenbus) anerkannt.

Die Zuordnung der einzelnen Städte, Gemeinden, Stadtteile und Ortschaften zu den Tarifwaben ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anlage 3).

## 3 Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs sind:

- Einzelfahrscheine für Erwachsene
- Einzelfahrschein für Erwachsene als Handy-Ticket
- Einzelfahrscheine für Kinder
- Einzelfahrscheine für Kinder als Handy-Ticket

- Tageskarten Single
- Tageskarte Single als Handy-Ticket/Online-Ticket
- 10er-Tageskarte Single als Handy-Ticket
- Tageskarten Gruppe
- Tageskarte Gruppe als Handy-Ticket/Online-Ticket
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- htv JugendticketBW
- Monatskarten (für Jedermann)
- Monatskarte (Jedermann) als Handy-Ticket/Online-Ticket
- Monats-Abo-Karten (für Jedermann)
- Mobil 63
- Mobil 63 als Handy-Ticket/Online-Ticket
- Abo Mobil 63
- Junior-Monatskarte
- Junior-Monatskarte als Handy-Ticket/Online-Ticket

Darüber hinaus werden die in Teil C - Sonderregelungen - genannten Fahrausweise anerkannt.

## 4 Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen

### 4.1 Einzelfahrscheine für Erwachsene

Einzelfahrscheine gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den er gelöst ist. Fahrtunterbrechungen von bis zu 60 Minuten sind zulässig. Längere Fahrtunterbrechungen sind zulässig, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieses Zeitraums nicht erreicht werden kann. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

### 4.2 Einzelfahrscheine für Kinder

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt der ermäßigte Einzelfahrpreis nach der Fahrpreisübersicht.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Kindergartenkinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden bei gemeinsamen Fahrten von Kindergartengruppen ebenfalls unentgeltlich befördert.

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen bei den Mitnahmeregelungen der Tageskarte Gruppe und der Monats-Abo-Karte als eine Person.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.

### 4.3 Tageskarten Single

Tageskarten Single berechtigen eine Person ganztägig zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben; eine Mitnahmemöglichkeit besteht nicht.

Tageskarten Single werden für alle Preisstufen ausgegeben. Sie sind mit Kauf entwertet und am aufgedruckten Gültigkeitstag bis Betriebsschluss gültig.

Tageskarten Single der Preisstufe 4 (ab fünf Tarifwaben) sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

### 4.4 10er-Tageskarten Single

Die 10er-Tageskarte Single beinhaltet zehn Tageskarten Single, jeweils für die Anzahl der erworbenen Preisstufe. Die enthaltenen 10 Tageskarten sind innerhalb von einem Monat ab dem ersten Geltungstag einzulösen und zu nutzen.

Es gelten weiterhin die Bestimmungen für Tageskarten Single nach Ziffer 4.3.

10er-Tageskarten Single sind ausschließlich als Handy-Ticket erhältlich. Bei Erwerb einer 10er-Tageskarte Single über Handy-Ticket erhält der Kunde ein Kontingent von 10 einzelnen Tageskarten Single für die jeweils gebuchte Preisstufe, die er innerhalb des Gültigkeitszeitraumes als digitales Ticket einlösen und nutzen kann.

Die 10er-Tageskarte Single berechtigt ausschließlich den Inhaber zu dessen Nutzung. Sie sind am aufgedruckten bzw. eingetragenen Gültigkeitstag bis Betriebsschluss gültig. Tageskarten, die innerhalb eines Monats nicht genutzt wurden bzw. nicht innerhalb von einem Monat ab dem ersten Geltungstag abgerufene digitale Tickets, verfallen.

Einzelne Tageskarten aus einem gekauften Kontingent können nicht für Dritte gebucht werden. Eine Rückgabe oder Stornierung gekaufter 10er-Tageskarten Single ist nicht möglich.

### 4.5 Tageskarten Gruppe

Tageskarten Gruppe werden streckengebunden (bis zu drei Tarifwaben) oder als Netzkarte für das gesamte Tarifgebiet des Heidenheimer Tarifverbundes ausgegeben und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der gewählten Tarifwaben bzw. des Gesamtnetzes. Sie sind nicht persönlich und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und gültig am aufgedruckten Gültigkeitstag:

- Montag - Freitag von 8:30 Uhr bis Betriebsschluss,
- Samstag, Sonn- und Feiertag ganztags bis Betriebsschluss.

Mit der Tageskarte Gruppe können insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Soweit eine Fahrradmitnahme zulässig ist (Ziffer 10 der Sonderregelungen), kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden.

Tageskarten Gruppe sind in allen Bussen und Vorverkaufsstellen sowie an Fahrausweisautomaten erhältlich. In Linienverkehren mit Pkw erfolgt kein Verkauf von Tageskarten.

Bei Benutzung von Omnibussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen mindestens vier Tage vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Bei Benutzung von Nahverkehrszügen besteht ab 37 Personen eine generelle Anmeldepflicht (mindestens sieben Werktage vor Fahrtantritt). Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des/der befördernden Unternehmen(s). Falls umgestiegen werden muss und mehrere Unternehmen benutzt werden, ist die Bestätigung aller betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Gruppen ab 10 Personen sind vor 8:30 Uhr berechtigt, montags bis freitags die Mitnahmeregelung der Tageskarte Gruppe zu nutzen; bei Benutzung von Omnibussen muss die Anmeldung vom Verkehrsunternehmen, das die Fahrt durchführt, bestätigt werden. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tageskarten Gruppe unaufgefordert vorzulegen. Eine Bestätigung ist nicht möglich für Gruppenfahrten zwischen Wohnung und Schule bzw. Wohnung und Arbeitsplatz.

### 4.6 Monatskarten Jedermann

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Monatskarten Jedermann der Preisstufe 4 (ab fünf Tarifwaben) sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.

Die Ausgabe der Monatskarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen sowie über Verkaufsautomaten der Eisenbahnen. Monatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden.

Für abhanden gekommene Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

### 4.7 Schülermonatskarten

Monatskarten für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für

a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
   - allgemeinbildender Schulen,
   - berufsbildender Schulen,
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;

g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*in des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer*innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr sowie Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst (BFD); Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte;

i) Teilnehmer*innen an Kursen oder Lehrgängen, die zum Abschluss Meister führen.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule, der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen.

Die in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten werden nur für die Tarifwaben ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb dieser Waben.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12:00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12:00 Uhr.
In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Für den Freizeitbereich gilt jede Schülermonatskarte während der eingetragenen Gültigkeitsdauer an schulfreien Tagen ganztags und an Schultagen ab 13:00 Uhr als Netzkarte für das gesamte Tarifgebiet des Heidenheimer Tarifverbundes.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind.

Die Ausgabe von Schülermonatskarten erfolgt in Bussen und Vorverkaufsstellen sowie über Fahrausweisautomaten. Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. In Bussen werden am 1. Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien morgens in der Hauptverkehrszeit keine Schülermonatskarten ausgegeben.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten werden nicht ersetzt.

### 4.8 Schulwegkostenträger

Werden für Schüler*innen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderungskostenerstattung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und dem Verkehrsunternehmen geregelt werden. Abweichend von Ziffer 4.7 ist das Mitführen eines Nachweises nach Ziffer 4.7 Abs. 2 nicht erforderlich. Stattdessen ist auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten, die in einem Verfahren nach Abs. 1 ausgegeben worden sind, wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatz-Schülermonatskarte ausgestellt. Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatz-Schülermonatskarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

### 4.9 Monats-Abo-Karten Jedermann

Monatskarten im Abonnement (Monats-Abo-Karten) werden an Jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Monats-Abo-Karten Jedermann sind für das Gesamtnetz des htv gültig.

Mit der Monats-Abo-Karte können an Samstagen, Sonn- und Feiertagen insgesamt bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines deutschen Geldinstituts einzuziehen. Die Einzugsermächtigung schließt das Einverständnis zur Erhöhung des monatlichen Einzugs bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung des Jahrestickets zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karte ausgibt.

Es wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten ein Jahresticket ausgegeben. Der Kunde hat das Jahresticket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert ein weiteres Jahresticket zugeschickt wird.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das nicht mehr zu nutzende Ticket bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem das Jahresticket der Ausgabestelle vorliegt, als fortgesetzt. Die Kündigung wird außerdem erst wirksam, wenn ein ggf. im Voraus schon ausgegebenes Jahresticket zum Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegt. Bei Einsendung auf dem Postweg ist das nicht mehr zu nutzende Ticket möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für Jedermann für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat,

- die Kündigung aus Gründen erfolgt ist, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat oder

- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tariferhöhung. Tritt die Tariferhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tariferhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage des nicht mehr zu nutzenden Tickets bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Tickets erst später als drei Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.
Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Einzug erfolgt zum ersten Werktag eines jeden Monats. Ist ein Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrektem Einzug nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Das ausgebende Unternehmen ist in diesem Fall berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt von 2,50 Euro zu erheben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Aufwand in dieser Höhe nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt Das nicht mehr zu nutzende Ticket ist der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für Jedermann Preisstufe 4 für jeden Monat der restlichen Gültigkeitsdauer des Tickets zu leisten, für den die Übergabe des Tickets verweigert wird. Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Bei Verlust oder Zerstörung der Monats-Abo-Karte wird gegen ein Entgelt von 10,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht

erstattet. Abhanden gekommene Monats-Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Änderungen der Angaben in der Monats-Abo-Karte sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Das ausgegebene Jahresticket wird ungültig und ist zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung (neue Einzugsermächtigung) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Abweichend von den Absätzen 3, 5, 6 und 7 kann ein Abonnement im Rahmen von zeitlich befristeten Werbeaktionen auch für einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate angeboten werden.

### 4.10 Monats-Abo-Karten für Großkunden

Bei Abnahme von mindestens 30 Jahresabonnements für Jedermann für jeweils dieselbe Geltungsdauer durch eine Stelle (Firmen und Behörden) wird Mengenrabatt gewährt.

Der Rabatt beträgt bei Abnahme:

| | |
|---|---|
| ab 30 Abo-Karten: | 5,0 % |
| ab 50 Abo-Karten: | 6,0 % |
| ab 100 Abo-Karten: | 7,5 % |
| ab 250 Abo-Karten: | 10,0 % |
| ab 500 Abo-Karten: | 12,5 %. |

### 4.11 Mobil 63

Die Mobil 63 erhalten Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden. Sie berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Die Mobil 63 ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Der Inhaber hat auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen, dass er das 63. Lebensjahr vollendet hat bzw. während des laufenden Monats vollendet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten Jedermann nach Ziffer 4.6.

### 4.12 Abo Mobil 63

Das Abo Mobil 63 wird als Jahreskarte im Abonnement an Fahrgäste ausgegeben, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 4.11 Absatz 1 erfüllen.

Das Abo Mobil 63 berechtigt innerhalb des gesamten Verbundgebiets zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zuname unterschrieben ist. Ein Nachweis nach Ziffer 4.12 ist Bestandteil des Fahrausweises und bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit dem Abo Mobil 63 vorzuzeigen.

Die Bestimmungen für Monats-Abo-Karten Jedermann nach Ziffer 4.9 Absatz 3 bis 12 und Absatz 14 gelten für das Abo Mobil 63 entsprechend. Abweichend von Ziffer 4.11 Absatz 8 wird bei einer vorzeitigen Kündigung der Unterschied zum Preis der Mobil 63 nacherhoben.

### 4.13 Junior-Monatskarte

Junior-Monatskarten werden an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben und sind nicht übertragbar. Der Karteninhaber hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Junior-Monatskarten berechtigen innerhalb des gesamten Verbundgebiets zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Junior-Monatskarten werden für den Kalendermonat ausgegeben und gelten

- an Schultagen ab 14:00 Uhr

- an Ferientagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags.

Für ausländische Gastschüler, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustauschs (max. 8 Wochen) eine öffentliche, staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schule besuchen, gilt die Junior-Monatskarte in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule ganztägig.

Für abhanden gekommene Junior-Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

### 4.14 Deutschland-Ticket

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens.

Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben,

soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf des Abonnements gesperrt. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des Abonnements) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.
Bei Verlust oder Zerstörung des Deutschland-Tickets wird gegen ein Entgelt von 20,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Deutschland-Tickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach der Fahrpreisübersicht abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Fahrpreisübersicht beträgt.

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

### 4.15 Deutschland-Ticket JugendBW

Das D-Ticket JugendBW ist ein Deutschland-Ticket, das aufgrund besonderer Bezugsberechtigungen zu einem reduzierten Preis angeboten wird.

Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschland-Ticket in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle. Der Geltungsbereich des Deutschland-Ticket JugendBW entspricht dem Geltungsbereich des Deutschland-Tickets. Das Deutschland-Ticket JugendBW gilt in der zweiten Klasse. Ein Übergang in die erste Klasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Sofern das Deutschland-Ticket JugendBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis (z. B. Schülerausweis).

Berechtigt zum Kauf des Deutschland-Ticket JugendBW sind:

1. alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs ohne Ausbildungsnachweis sowie

2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um

a) Schüler*innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
f) Praktikant*innen und Volontär*innen, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
g) Beamtenanwärter*innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikant*innen und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter*innen des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen.
i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister*innen, Techniker*innen) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).
Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gem. der vorgenannten Punkte a) bis i).
Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber dem htv Abo-Center zu erbringen. Der Status Studierender muss jährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der Bezugsberechtigten, die nicht Schüler*innen oder Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg liegen. Bei Schüler*innen ist stattdessen der Standort der Schule oder der Hauptwohnsitz und bei Studierenden der Standort der Hochschule oder der Hauptwohnsitz maßgebend, die in Baden-Württemberg liegen müssen.

Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des Deutschland-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die schriftliche Bestellung bzw. Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 10. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein. Bei der Bestellung beim htv-Abo-Center ist zu beachten, dass auch der Standort der Schule bzw. Hochschule im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teil des htv liegen muss. Liegt der Standort der Schule bzw. Hochschule außerhalb Baden-Württembergs, kann die Bestellung beim htv-Abo-Center auch dann erfolgen, wenn sich der Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des baden-württembergischen Teil des htv befindet.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf des Abonnements gesperrt. Eine Kündigungsgebühr wird nicht erhoben. Die Chipkarte ist unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die nicht mehr zu nutzende Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten.

Das Abonnement und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monate nach Beginn des Abonnements. Auch in diesen Fall ist die Chipkarte unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des Abonnements) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die nicht mehr zu nutzende Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten.

Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem htv-Abo-Center unverzüglich anzuzeigen.

Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement bis jeweils zum 10. des Monats zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate die jeweils gültige monatliche Aborate eines Deutschland-Tickets zu Grunde gelegt. Die sich ergebende Preisdifferenz wird nachberechnet. Hinzu kommt ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,50 Euro, es sei denn der Abonnent weist nach, dass Kosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. Für Studierende entfällt innerhalb des ersten Vertragsjahres bei einer fristgerechten Kündigung die Nachberechnung, wenn nachweisbar eine Nutzung des Deutschland-Tickets nicht möglich ist (z. B. Auslandssemester). Ein solcher nachberechnungsfreier Ausstieg ist zum Semesterende möglich. Auch in diesem Fall ist die Chipkarte unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des Abonnements) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die nicht mehr zu nutzende Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten.

Im Übrigen gelten die Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9. Dies gilt insbesondere für Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit.

Abweichend von den Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9 ist die Chipkarte unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des Abonnements) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die nicht mehr zu nutzende Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten.

Abweichend von den Abobedingungen gemäß Ziffer 4.9 gilt, dass bei Verlust oder Zerstörung des Deutschland-Ticket JugendBW gegen ein Entgelt von 20,00 Euro eine Ersatzjahreskarte ausgegeben wird, wenn ausgeschlossen ist, dass die verlorene oder zerstörte Karte weiterhin benutzt wird. Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand für die Ausstellung einer Ersatzkarte nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das festgelegte Entgelt. Fahrausweise die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet. Abhanden gekommene Deutschland-Ticket JugendBW sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für bezugsberechtigte Schüler*innen kann das Deutschland-Ticket JugendBW im Listenverfahren ausgegeben werden. Dieses Verfahren ist in besonderen Vereinbarungen zwischen den Schulwegkostenträgern und den Ausgabestellen geregelt. Es umfasst die Ausgabe, Bestellung und Abrechnung sowie die Übernahme von Fahrtkosten durch die Schulwegkostenträger.

Sobald die Bedingungen für den Bezug im Listenverfahren nicht mehr gegeben sind, wird das Abonnement automatisch gekündigt. Die Chipkarte ist in diesem Fall unverzüglich (bis zum 5. Tag nach Ablauf des Abonnements) an die Ausgabestelle zurückzugeben. Bei Einsendung auf dem Postweg ist die nicht mehr zu nutzende Chipkarte unverzüglich per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Wird die Rückgabe versäumt, so ist eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro zu entrichten. Für die Weiterführung des Deutschland-Ticket JugendBW gelten die allgemeinen Bestimmungen nach Ziffer 4.15.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.

## 5 Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderter Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags ist die Preisstufe für die bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegte Fahrtstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann) und Monats-Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Monats-Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

## 6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

## 7 Beförderung von Polizei- und Kriminalbeamten sowie Mitarbeitern der Bahnhofsmission

In allen htv-Verkehrsmitteln (in Zügen in der 2. Klasse) werden unentgeltlich befördert

- Polizeibeamte in Uniform

- Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen (als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis)

- Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstausweis mit Lichtbild sowie der Fahrberechtigung der Bahnhofsmission Mobil.

## 8 Hunde

Hunde werden unentgeltlich befördert.

## 9 Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, Klappräder im Transportzustand und sonstige Sachen sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

## 10 Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von Handy-Tickets und Online-Print-Tickets

Beim Handy-Ticket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per mobilem Endgerät für Fahrten innerhalb des htv erworben werden können. Um ein Handy-Ticket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal für den DB-Navigator bei der DB Vertrieb GmbH (https://www.bahn.de/p/view/service/mobil/db-navigator.shtml) registrieren. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen DB Vertrieb GmbH.

### 10.1 Fahrscheinangebot

Folgendes Fahrscheinangebot kann als Handy-Ticket oder Online-Print-Ticket erworben werden:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kind
- Tageskarte Single
- 10er-Tageskarte Single
- Tageskarte Gruppe
- Monatskarte Jedermann
- Mobil 63
- Junior-Monatskarte

Die als Handy-Ticket oder Online-Print-Ticket erworbenen Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten bei Einzelfahrscheinen zum sofortigen Fahrtantritt, bei Tageskarten zum gewählten Gültigkeitsdatum und bei Zeitkarten für den eingetragenen Kalendermonat. Es gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen nach Ziffer 4 ff.

### 10.2 Tarifsystem

Für Fahrten im Tarifverbund gilt ausschließlich das Tarifsystem des htv. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife gemäß Anlage 2.

### 10.3 Gültigkeit

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung als Online-Print-Ticket zum Ausdrucken oder auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

### 10.4 Mobilfunkpreise

Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

### 10.5 Kontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das gültige Online-Print-Ticket oder das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für den DB-Navigator) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des mobilen Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgeräts und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

Der Nutzer ist für einen vollständigen und lesbaren Ausdruck des Online-Print-Tickets oder die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.

### 10.6 Umtausch

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

# C. S o n d e r r e g e l u n g e n

## 1 Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs

Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif) werden in allen einbezogenen Verbundverkehrsmitteln gemäß der bwtarif-Tarifbestimmungen anerkannt. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Diese können unter www.bwtarif.de abgerufen werden.

## 2 Anerkennung der AlbCard

Die vom Schwäbischen Alb Tourismusverband e. V. ausgegebene Gästekarte Schwäbische Alb (AlbCard) wird in dem von den beteiligten Beherbergungsunternehmen aufgedruckten Gültigkeitszeitraum analog zu Ziffer 4.3 der Tarifbestimmungen wie eine Tageskarte Single für das Gesamtnetz anerkannt.

## 3 Anmelde-Linienverkehre

**3.1** Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrtwunsch mindestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt bei der im Fahrplan genannten Stelle angemeldet wird. Dabei sind folgende Angaben notwendig:

- Name und Telefonnummer
- Zusteigestelle, Abfahrtszeit und Fahrtziel
- Personenzahl.

**3.2** Von Fahrgästen, die bei Fahrtantritt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises sind, werden Einzelfahrpreise entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen erhoben. Der Fahrgast erhält keinen Fahrausweis; auf Verlangen ist ihm eine Fahrpreisquittung auszustellen. Diese berechtigt nicht zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel des htv.

**3.3** Der Fahrgast mit der längsten Beförderungsstrecke hat einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen.

**3.4** Bei Nichtinanspruchnahme von bestellten Fahrten kann der Besteller zum Kostenersatz herangezogen werden, sofern er die Fahrt nicht rechtzeitig storniert hat.

## 4 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des Verbundgebietes liegen (ein- und ausbrechender Verkehr) werden Fahrausweise nach dem genehmigten Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. Fahrausweise nach dem bwtarif ausgegeben. Vorhandene htv-Fahrausweise für Teilstrecken innerhalb des Verbundgebietes werden anerkannt; beim Erwerb eines durchgehenden Fahrscheines erfolgt jedoch keine Anrechnung auf den Fahrpreis.

## 5 Fahrschein am ersten Schultag des Schuljahres

Schüler, die ihre Schülermonatskarten in einem Verfahren nach Ziffer 4.8 der Tarifbestimmungen erwerben (htv-Abo-Verfahren), sind am ersten Schultag nach den Sommerferien auch mit einem von der Schule abgestempelten Abschnitt des Abo-Bestellscheins berechtigt, sämtliche htv-Verkehrsmittel auf dem angegebenen Fahrweg zu nutzen.

## 6 Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn die Beschaffenheit des eingesetzten Fahrzeuges dies zulässt, die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad während der Fahrt ständig festzuhalten, sofern keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Das Ein-, Aus- bzw. Umladen hat der Fahrgast selbst vorzunehmen. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Fahrgäste ohne Fahrrad und Fahrgäste mit Kinderwagen, Rollstühlen oder Gehhilfen (Rollatoren) haben Vorrang.

### 6.2 Fahrpreis

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist pro Fahrt eine Fahrradkarte zu lösen. Der Preis der Fahrradkarte richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis eines Einzelfahrscheins für Kinder in der jeweiligen Preisstufe. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr können unentgeltlich ein Kinderfahrrad mitnehmen. Mit der Tageskarte Gruppe kann anstelle einer Person ein Fahrrad mitgenommen werden. Im Schienenpersonennahverkehr ist eine Fahrradkarte nur an Werktagen im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr erforderlich.

### 6.3 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme im Linienverkehr

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf Linienbusse sowie auf folgende Zeiten beschränkt:

- Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Samstag von 13:00 Uhr bis Betriebsschluss
- Sonn- und Feiertag ganztags.

Je Omnibus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden. Als Fahrräder gelten nur einsitzige Fahrräder.

## 6.4 Ergänzende Bestimmungen für die Fahrradmitnahme in Nahverkehrszügen

Fahrräder sind in den Einstiegsräumen der Züge bzw. soweit vorhanden in speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen. Abweichend von Ziffer 9.3 sind auch Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Metern und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm zugelassen; bei ausreichenden Platzverhältnissen werden auch Tandems, Fahrradanhänger und Fahrradsonderkonstruktionen (z. B. Liegeräder) befördert. Bei Fahrgastgruppen mit Fahrrädern besteht ab sechs Personen eine generelle Anmeldepflicht (mindestens sieben Werktage vor Fahrtantritt). Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde.

## 6.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen (E-Tretroller)

Leichte, kleine und klappbare E-Tretroller mit einem Gewicht kleiner als 15 kg und einer Fahrzeuglänge kleiner als 1,15 Meter gelten im geklappten Zustand als Sache und werden kostenlos befördert.

Für nicht klappbare sowie schwere und größere Tretroller mit einem Gewicht größer als 15 kg oder einer Länge größer als 1,15 Meter kommen die Regelungen zur Mitnahme von Fahrrädern zur Anwendung mit Ausnahme der Kostenfreiheit für Fahrzeuge mit einer Reifengröße bis 20 Zoll.

Selbstbalancierende E-Tretroller sind von der Beförderung ausgeschlossen.

# 7 Bürgerbusse

Bei Bürgerbussen, die auf Initiative und auf Rechnung von Gemeinden in Kooperation mit Verkehrsunternehmen des htv eingerichtet werden, kann zwischen Gemeinde und Verkehrsunternehmen ein besonderer Tarif vereinbart werden. Die genauen Bestimmungen und Beförderungsentgelte sind beim jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. bei der jeweiligen Gemeinde zu erfragen.

# 8 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten oder sonstige Teilnehmerausweise mit Fahrberechtigung. Sie werden für Veranstaltungen ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Eintrittskarten mit einer Berechtigung zur Nutzung von htv-Verkehrsmitteln zu versehen und den vereinbarten Fahrpreisanteil zu entrichten.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt.

# 9 Gemeinschaftsangebot Check-in-Check-out Baden-Württemberg (CiCoBW)

Fahrausweise über CiCoBW:

Voraussetzung für den Kauf von Fahrscheinen über CiCoBW ist eine Registrierung über eine App mit CiCoBW. Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrtberechtigungen für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung beziehungsweise für Mitreisende erworben werden. Über den gewählten Kundenvertragspartner (App-Anbieter) werden über CiCoBW Fahrausweise des htv und anderer beteiligter Tarifgeber erworben. Bei Fahrten innerhalb des htv gelten die Tarifbestimmungen des htv, bei Fahrten außerhalb des htv gelten die Tarifbestimmungen des Tarifgebers entsprechend der genutzten Relation.

Informationen zur Preisberechnung außerhalb der jeweiligen Tariforganisation bis zum Erreichen der CiCoBW-Monatsdeckelung finden sich bei bwegt unter www.bwegt.de/cicobw.

Für Fahrten im gesamten CiCoBW-Gebiet (inkl. Erweiterungsgebiet BWplus) kommt eine Monatsdeckelung zur Anwendung. Sie begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten des über CiCoBW abgedeckten Tarifsortiments der einzelnen Tarifgeber (kurz: CiCoBW-Fahrten) auf die maximale Höhe vom aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets plus 9 Euro. Für die Tariforganisation VHB gilt abweichend: Der Preisdeckel gilt für alle VHB-Relationen, jedoch nicht für Fahrten oder Teilstrecken im BWplus-Gebiet VHB-OTV.

Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller CiCoBW-Fahrten im gesamten CiCoBW-Geltungsbereich den Preis des Deutschlandtickets plus 9 Euro übersteigen würde. Der Monatsdeckel gilt nur für Fahrten, bei denen die 2. Klasse genutzt wird. Fahrten in der 1. Klasse werden bei der Monatsdeckelung nicht berücksichtigt. Die Nutzung der 1. Klasse wird je nach Tarif als eigenständige 1. Klasse-Tickets bzw. Zuschläge für die 1. Klasse gesondert berechnet.

Dieser Monatsdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat pro Account bei einem lizenzierten Vertriebspartner. Sofern die Mitnahme eines Mitreisenden über den Lizenznehmer ermöglicht wird, erfolgt eine gesonderte Berechnung von Tagesbestpreis bzw. Monatsdeckel je mitgenommener Person.

Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag des Monats um 0:00 Uhr und endet am ersten Tag des Folgemonats um 3:00 Uhr. Fahrten, die in die Gültigkeit der Tickets der zugrunde gelegten Tagesbestpreise des Vormonats fallen, sind ebenfalls über die Preisdeckelung des Vormonats abgedeckt.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen für CiCoBW in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können unter www.bwegt.de/cicobw abgerufen werden.

**Anlage 1**

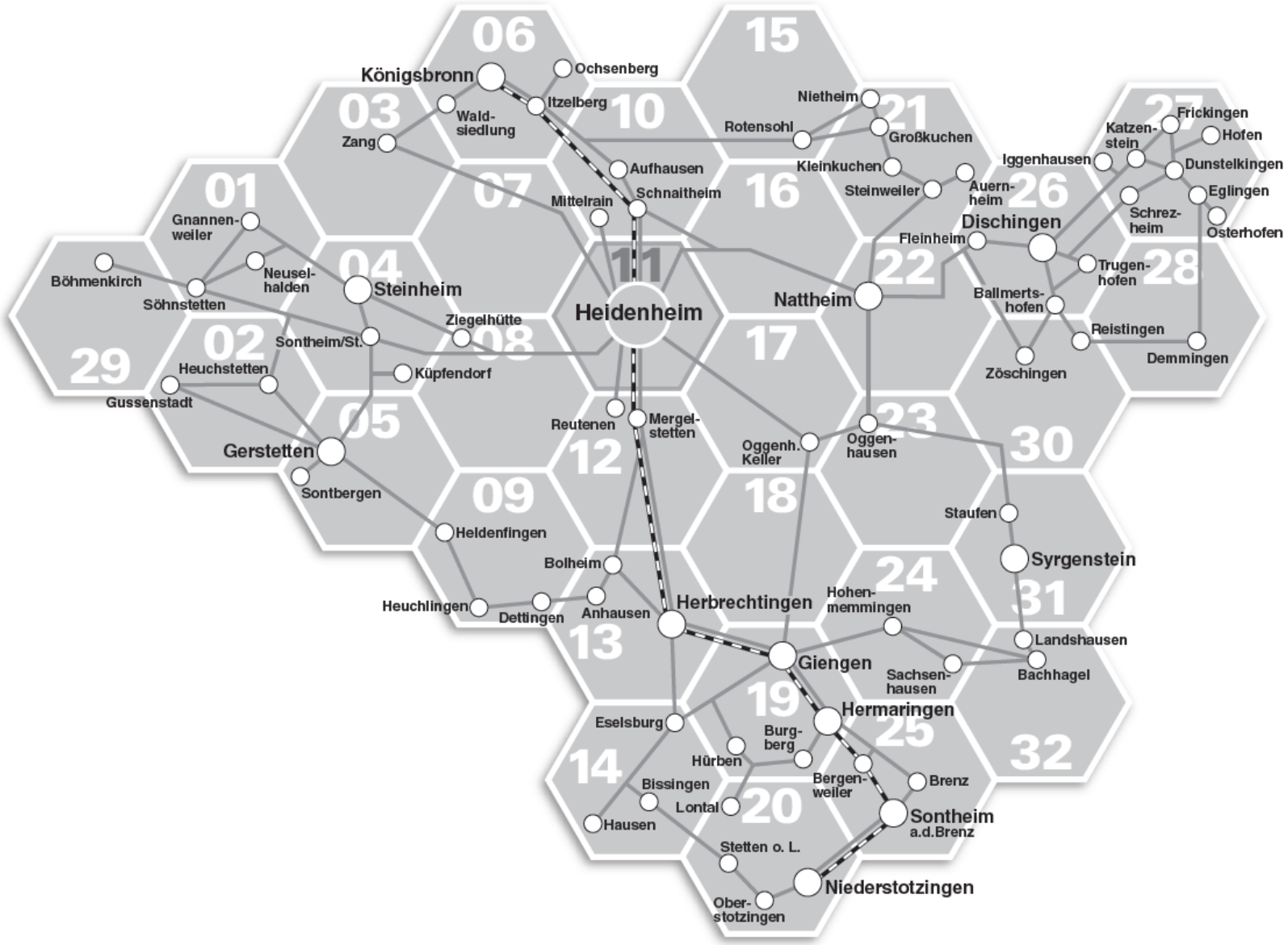
06
15
Königsbronn
Ochsenberg
Itzelberg
03
Wald-
siedlung
Zang
10
Niethein
21
Rotensohl
Großkuchen
27
Frickingen
Katzen-
stein
Hofen
Iggenhausen
Dunstelkingen
Aufhausen
Kleinkuchen
Auern-
heim
Eglingen
01
07
Mittelrain
Schnaitheim
16
Steinweiler
26
Schrez-
heim
Osterhofen
Gnannen-
weiler
Dischingen
Fleinheim
Böhmenkirch
Neusel-
halden
04
11
22
Trugen-
hofen
28
Söhnstetten
Steinheim
Nattheim
Ballmerts-
hofen
Heidenheim
Ziegelhütte
Reistingen
02
Sontheim/St.
08
17
Demmingen
29
Heuchstetten
Küpfendorf
Zöschingen
Gussenstadt
05
Reutenen
Mergel-
stetten
23
Oggenh.
Keller
Oggen-
hausen
30
Gerstetten
12
Sontbergen
09
18
Staufen
Heldenfingen
Syrgenstein
Bolheim
24
Heuchlingen
Dettingen
Anhausen
Herbrechtingen
Hohen-
memmingen
31
13
Landshausen
Giengen
Sachsen-
hausen
Bachhagel
19
Hermaringen
Eselsburg
25
Burg-
berg
32
Hürben
14
Bergen-
weiler
Brenz
Bissingen
Lontal
20
Sontheim
a.d.Brenz
Hausen
Stetten o. L.
Niederstotzingen
Ober-
stotzingen

# Fahrpreisübersicht

**gültig ab 01. August 2026** **alle Preise in Euro** **Anlage 2**

| Anzahl befahrener Tarifwaben | Preisstufe | Einzelfahr-schein Erwachsene | Einzelfahr-schein Kinder | Tageskarte Single | 10er-Tageskarten Single | Tageskarte Gruppe | Monatskarte Jedermann | Schüler-monats-karte | Monats-Abo-Karte Jedermann |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | bis zum vollendeten 15. Lebensjahr | 1 Person ganztags | nur als Handy-Ticket | 5 Personen Mo - Fr ab 8:30 Uhr Sa, So Feiertag ganztags | übertragbar | Schüler, Auszubildende und Studenten | Jahres-abonnement - Preis pro Monat, übertragbar |
| **1 – 2** | **1** | **2,70** | **1,60** | **4,60** | **36,80** | **8,50** | **66,40** | **49,80** | **45,95** |
| **3** | **2** | **3,70** | **2,20** | **6,30** | **50,40** | **8,50** | **78,90** | **59,10** | **45,95** |
| **4** | **3** | **4,80** | **2,80** | **8,20** | **65,60** | **15,30** | **97,80** | **73,30** | **45,95** |
| **5 und mehr** | **4** | **5,90** | **3,50** | **10,00** | **80,00** | **15,30** | **118,00** | **88,50** | **45,95** |

**Mobil 63**
Die Mobil 63 wird als Monatskarte zum Preis von 49,80 Euro an Personen ab dem Monat, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, ausgegeben. Sie gilt ganztags im gesamten Verbundgebiet.

**Abo Mobil 63**
Das Abo Mobil 63 wird als Jahresabonnement zum Preis von mtl. 34,45 Euro an Personen ausgegeben. Es gelten die Bezugsberechtigungen und Regelungen der Mobil 63.

**Junior-Monatskarte**
Die Junior-Monatskarte wird zum Preis von 18,70 Euro an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ausgegeben. Sie gilt an Schultagen ab 14:00 Uhr und an schulfreien Tagen ganztags.

**Deutschland-Ticket**
Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 63,00 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung.

**Deutschland-Ticket JugendBW**
Der Preis für das Deutschland-Ticket JugendBW im Abonnement beträgt 45,00 Euro pro Monat bei monatlicher Zahlung. Im Listenverfahren beträgt der Preis im Zeitraum September bis Juli jeweils 49,09 Euro pro Monat. Für den Monat August erfolgt kein Einzug.
Es gelten die Bezugsberechtigungen und Regelungen nach Ziffer 4.15.

**Netzfunktion**
Für das Gesamtnetz sind gültig:
- die Monats-Abo-Karte Jedermann
- die Monatskarte Jedermann sowie die Tageskarte Single der Preisstufe 4 (ab 5 Tarifwaben)
- die Tageskarte Gruppe ab der Preisstufe 3 (ab 4 Tarifwaben)
- die Mobil 63 und die Abo Mobil 63
- die Junior-Monatskarte sowie
- das Deutschland-Ticket und das Deutschland-Ticket JugendBW (auch in ganz Deutschland im ÖPNV gültig)

**Mitnahmeregelung bei der Tageskarte Gruppe und bei der Monats-Abo-Karte**
Mit der Tageskarte Gruppe können generell bis zu fünf Personen gemeinsam fahren. Bei der Monats-Abo-Karte gilt diese Regelung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

**Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen**
Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- für Einzelfahrt: Einzelfahrschein Kind der jeweiligen Preisstufe
- für Monatskarte Jedermann: 40,00 Euro
- für Monats-Abo-Karte: 30,00 Euro
- für Deutschlandticket: 63,00 Euro

**Fahrradmitnahme**
Fahrradkarten werden zum Preis eines Einzelfahrscheins für Kinder in der jeweiligen Preisstufe ausgegeben. Im Schienenpersonennahverkehr ist eine Fahrradkarte nur an Werktagen im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr erforderlich.

**Anlage 3**

# Ortsverzeichnis zum Tarifwabenplan

| Ort | Tarifzone | |
|---|---|---|
| | Nummer | Bezeichnung |
| Anhausen | 13 | Herbrechtingen |
| Auernheim | 21 | Großkuchen |
| Aufhausen | 10 | Schnaitheim |
| Bachhagel | 32 | Bachhagel |
| Ballmertshofen | 26 | Dischingen |
| Bergenweiler | 25 | Sontheim |
| Bissingen | 14 | Bissingen |
| Böhmenkirch | 29 | Böhmenkirch |
| Bolheim | 13 | Herbrechtingen |
| Brenz | 25 | Sontheim |
| Burgberg | 19 | Giengen |
| Demmingen | 28 | Demmingen |
| Dettingen | 9 | Dettingen |
| Dischingen | 26 | Dischingen |
| Dunstelkingen | 27 | Eglingen |
| Eglingen | 27 | Eglingen |
| Eselsburg | 14 | Bissingen |
| Fleinheim | 26 | Dischingen |
| Frickingen | 27 | Eglingen |
| Gerstetten | 5 | Gerstetten |
| Giengen | 19 | Giengen |
| Gnannenweiler | 1 | Söhnstetten |
| Großkuchen | 21 | Großkuchen |
| Gussenstadt | 2 | Gussenstadt |
| Hausen | 14 | Bissingen |
| Heidenheim | 11 | Heidenheim |
| Heldenfingen | 9 | Dettingen |
| Herbrechtingen | 13 | Herbrechtingen |
| Hermaringen | 19 | Giengen |
| Heuchlingen | 9 | Dettingen |
| Heuchstetten | 2 | Gussenstadt |
| Hofen | 27 | Eglingen |
| Hohenmemmingen | 24 | Hohenmemmingen |
| Hürben | 19 | Giengen |
| Iggenhausen | 27 | Eglingen |
| Itzelberg | 6 | Königsbronn |
| Katzenstein | 27 | Eglingen |

| Ort | Tarifzone | |
|---|---|---|
| | Nummer | Bezeichnung |
| Kleinkuchen | 21 | Großkuchen |
| Königsbronn | 6 | Königsbronn |
| Küpfendorf | 4 | Steinheim |
| Landshausen | 32 | Bachhagel |
| Lontal | 20 | Niederstotzingen |
| Mergelstetten | 12 | Mergelstetten |
| Mittelrain | 10 | Schnaitheim |
| Nattheim | 22 | Nattheim |
| Neuselhalden | 1 | Söhnstetten |
| Niederstotzingen | 20 | Niederstotzingen |
| Nietheim | 21 | Großkuchen |
| Oberstotzingen | 20 | Niederstotzingen |
| Ochsenberg | 6 | Königsbronn |
| Oggenhausen | 23 | Oggenhausen |
| Oggenhauser Keller | 17 | Oggenhauser Keller |
| Osterhofen | 27 | Eglingen |
| Reistingen | 30 | Zöschingen |
| Reutenen | 12 | Mergelstetten |
| Rotensohl | 15 | Rotensohl |
| Sachsenhausen | 24 | Hohenmemmingen |
| Schnaitheim | 10 | Schnaitheim |
| Schrezheim | 27 | Eglingen |
| Söhnstetten | 1 | Söhnstetten |
| Sontbergen | 5 | Gerstetten |
| Sontheim | 25 | Sontheim |
| Sontheim/Stubental | 4 | Steinheim |
| Staufen | 31 | Syrgenstein |
| Steinheim | 4 | Steinheim |
| Steinweiler | 21 | Großkuchen |
| Stetten | 20 | Niederstotzingen |
| Syrgenstein | 31 | Syrgenstein |
| Trugenhofen | 26 | Dischingen |
| Waldsiedlung | 6 | Königsbronn |
| Zang | 3 | Zang |
| Ziegelhütte | 8 | Ziegelhütte |
| Zöschingen | 30 | Zöschingen |